

Aktenzeichen: 2 AZR 533/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 26. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BGB § 626 Ausschußfrist

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 533/78

5 (10) Sa 67/77 Düsseldorf

Verkündet am  
26. Juni 1980

# Im Namen des Volkes!

gez. Bittner,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

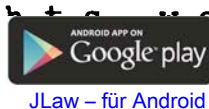
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1980 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Mayr für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1977 - 5 (10) Sa 67/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

Von Rechtsanwalt



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1922 geborene Kläger wurde am 1. Juni 1957 von der beklagten Deutschen Bundesbahn als Arbeiter eingestellt. Am 1. August 1962 wurde er in das Angestelltenverhältnis übernommen und in der Betriebsküche des Bahnbetriebswerks W zunächst als Wirtschaftsprüfer, seit Juli 1965 als Küchenleiter mit einem Monatsgehalt von 2.100,-- DM brutto beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag vom 27. September 1963, der für die Beklagte von der Bundesbahndirektion (künftig: BD) Essen abgeschlossen wurde, gelten für das Arbeitsverhältnis der Parteien der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 1. April 1961 und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge.

Die Betriebsküche des Bahnbetriebswerks W ist eine Verpflegungseinrichtung, die im Auftrag der Beklagten von dem Bundesbahn-Sozialwerk (künftig: BSW), einer betrieblichen Sozialeinrichtung im Sinne des § 27 Bundesbahngesetz, geführt wird. Sie untersteht der Fachaufsicht des Bezirksvorstands Essen des BSW. Ihre Geschäfte führt der Küchenleiter; der Dienststellenleiter des Bahnbetriebswerks, bei der sie errichtet ist, hat in Angelegenheiten der Geschäftsführung keine Weisungsbefugnis (§ 38 Abs. 2, § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung (künftig: GO) des BSW.

Für den Abschluß und die außerordentliche Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Beklagten und des BSW sind gemäß § 3 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 1 AnTV sowie gemäß Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 3 AnTV ausschließlich die Bundesbahndirektionen zuständig; für die Angestellten des BSW, die wie alle dort tätigen gemäß § 29 GO Beschäftigte der Beklagten sind, ist dies die Bundesbahndirektion, bei der die Bezirksleitung ihren Sitz hat. Hinsichtlich der Personalverhältnisse der beim BSW beschäftigten Beamten und Arbeiter enthält ferner § 31 GO folgende, für den Streitfall bedeutsame Bestimmungen:

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

"(1) Dienstvorgesetzter im Sinne des Bundesbeamten-gesetzes ist

...

- d) für die Beamten der Büros des Bezirksvorstandes der Vorstand des Personalbüros der Bundesbahndirektion,
- e) für alle übrigen Beamten der Dienststellenvorsteher.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Angestellte und Arbeiter."

Das Bahnbetriebswerk W gehört zum Bezirk der BD Essen. Für die Personalangelegenheiten der Angestellten ist das Dezernat 3 a der BD, Dezernent: Bundesbahn- amtsrat H zuständig. Erster Vorsitzender des Bezirksvorstands Essen des BSW ist der Bundesbahndirektor B , der hauptberuflich als Personaldezernent bei der BD Essen dem für Angelegenheiten der Arbeiter zuständigen Dezernat 2 a vorsteht.

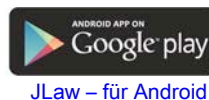
Am 20. April 1976 hatte der Kläger in der Kantinenküche eine Auseinandersetzung mit einer beschäftigten Verkäuferin, deren Ablauf im einzelnen zwischen den Parteien streitig ist. Zu diesem Vorfall nahm der Dienststellenleiter des Bahnbetriebswerks, Bundesbahnoberamtsrat Ha , Ermittlungen auf. Er hörte am 21. April 1976 die beteiligte Angestellte und fertigte hierüber am 26. April einen Aktenvermerk. Am 27. April vernahm er weitere Zeugen. In einem weiteren Aktenvermerk vom 30. April ist ausgeführt, der Kläger habe an diesem Tag seinen Dienst verspätet angetreten und am Vortage lediglich angekündigt, er nehme für eine Besorgung Ersatzfreizeit. Unter dem 4. Mai 1976 verfaßte der Dienststellenleiter einen Bericht für die BD Essen, dem er die gefertigten Vermerke und die Vernehmungsniederschriften beifügte. Der Bericht gelangte auf dem Dienstweg am 5. Mai zunächst an das Maschinenamt Essen und von dort, versehen mit einem Vermerk, am 10. Mai an die BD Essen.

Bereits vorher war der Kläger von seinen Aufgaben als Küchenleiter entbunden worden.

Der Dienststellenleiter hatte Durchschriften seiner beiden Vermerke dem Bezirksvorstand Essen des BSW übersandt. Dort



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wurde unter dem 3. Mai 1976 über diesen Vorgang ein nicht unterzeichnetes Schreiben an die BD Essen verfaßt, das dort am 5. Mai 1976 einging. Der zuständige Personaldezernent sandte das Schreiben mit folgendem handschriftlichen Vermerk an den Bezirksvorstand zurück:

- "1. Das Schreiben hat keine Unterschrift.
2. Anlagen fehlen (in dem Schreiben war wegen der Einzelheiten der Vorfälle auf anliegende Kopien der Vermerke des Dienststellenleiters verwiesen worden).
3. PA des Herrn Bü , bitte, vorl.
4. z. R."

Das daraufhin von dem Bezirksvorstand neu gefertigte Schreiben ging, versehen mit Unterschrift und beigelegten Anlagen, am 12. Mai 1976 bei der BD Essen ein. Noch am selben Tag setzte sich der "Büroarbeiter", Bundesbahnratsrat He , mit dem für Angestellte zuständigen Mitglied des Bezirkspersonalrats, Herrn G , telefonisch in Verbindung. Unter dem 13. Mai fertigte er einen Aktenvermerk über eine mit Auslauffrist zum 31. Mai 1976 beabsichtigte außerordentliche Kündigung des zu diesem Zeitpunkt nach dem AnTV unkündbaren Klägers. Er leitete den Vermerk mit näherer Begründung dem Bezirkspersonalrat zu.

Nachdem bis zum 20. Mai 1976 keine Stellungnahme des Bezirkspersonalrats eingegangen war, ließ die Beklagte an diesem Tag das bereits am 13. Mai 1976 gefertigte Kündigungsschreiben an den Kläger hinausgehen, das ihm am 21. Mai zugeing. Das Schreiben enthielt die außerordentliche Kündigung zum 31. Mai 1976.

Mit Schreiben vom 25. und 31. Mai 1976 widersprach der Bezirkspersonalrat der Kündigung.

Der Kläger wendet sich gegen diese Kündigung und erstrebt die Feststellung ihrer Rechtsunwirksamkeit. Er hat vorgetragen, der Bezirkspersonalrat sei nicht ordnungsgemäß gehört worden. Die Beklagte habe ferner die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt. Die BD Essen habe nicht erst am 10. Mai 1976 durch den Bericht des Dienststellenleiters



vom 4. Mai 1976 von dem Vorfall vom 20. April 1976 Kenntnis erhalten, sondern bereits vor dem 6. Mai 1976 durch zwei Schreiben des BSW vom 29. April und 3. Mai, beide unterzeichnet von Bundesbahndirektor B . Im übrigen müsse sich die Beklagte bereits die Kenntnis des Bundesbahndirektors B und insbesondere des Dienststellenleiters des Bahnbetriebswerks von dem Kündigungssachverhalt zurechnen lassen. Schließlich liege auch kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor. Der Vorfall vom 20. April 1976 werde von der Beklagten unrichtig wiedergegeben.

Der Kläger hat weiter beantragt, die Beklagte zur Zahlung von Gehalt für die Monate Juni bis August 1976 in Höhe von 6.300,-- DM nebst Zinsen an ihn zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Bezirkspersonalrat sei ordnungsgemäß gehört worden. Die Frist des § 626 Abs. 2 BGB sei gewahrt. Maßgebend für den Fristbeginn sei allein die Kenntnis der BD Essen als der kündigungsberechtigten Dienststelle von dem Kündigungssachverhalt. Diese habe hiervon erstmals am 10. Mai 1976 durch den Bericht des Dienststellenleiters vom 4. Mai 1976 erfahren. Das Schreiben des BSW vom 3. Mai 1976 sei unbeachtlich, da es nicht unterzeichnet gewesen sei. Ein weiteres Schreiben des BSW vom 29. April 1976 sei dem zuständigen Dezernenten der BD Essen nicht zugegangen.

Es bestehe auch ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung. Der Kläger sei nach seiner Bestellung zum Küchenleiter wiederholt wegen Alkoholgenusses während der Arbeitszeit verwarnt und schließlich durch Verfügung des Maschinenamts Essen vom 27. März 1973 gemäß § 5 der Arbeitsordnung für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn mit einer Geldbuße von 30,-- DM belegt worden. Trotzdem habe er sich im März 1974 erneut Verfehlungen zuschulden kommen lassen. Deshalb sei er am 9. Mai 1974 unter Androhung drastischer Maßnahmen für den Wiederholungsfall ernsthaft ermahnt worden. Am 14. April 1976 habe ihn der Dienststellenvorsteher darauf hingewiesen, daß sein Betragen gegenüber den



Gästen in Zukunft nicht mehr geduldet werden könne und er sich auch nach Dienstschluß seiner Dienststellung entsprechend verhalten müsse. Am 20. April 1976 gegen 12.45 Uhr habe er sich in der Kantine im Beisein mehrerer Gäste und ihm unterstellter Mitarbeiter gegenüber einer Verkäuferin so ungebührlich benommen, daß diese seine Zudringlichkeit mit einer Ohrfeige habe abwehren müssen. Der Kläger habe an diesem Tag während der Arbeitszeit mindestens drei und anschließend noch mindestens fünf Flaschen Bier getrunken und in der Kantine randaliert. Gegen 18.45 Uhr sei er dann betrunken nach Hause gefahren. Am 30. April 1976 habe er seinen Dienst ohne Genehmigung des Dienststellenvorstehers statt um 8.00 Uhr erst um 9.30 Uhr aufgenommen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger insgesamt - unter Einschluß der vom Arbeitsgericht zugesprochenen Beträge - 11.245,93 DM netto Gehalt für die Zeit vom 1. Juni 1976 bis 28. November 1977 nebst Zinsen zu zahlen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

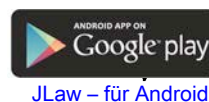
### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die außerordentliche Kündigung deshalb als rechtsunwirksam angesehen, weil die Beklagte ihr Kündigungsrecht nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB ausgeübt habe. Es hat dies u. a. damit begründet, daß der Dienststellenleiter des Bahnbetriebswerks W die für die Kündigung maßgebenden Tatsachen spätestens am 3. Mai 1976 nach Abschluß seiner Ermittlungen festgestellt habe. Diese Kenntnis müsse sich die Beklagte im Hinblick auf die wesentlichen Arbeitgeberfunktionen,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



die der Dienststellenleiter ausübe, trotz seiner fehlenden Entlassungsbefugnis für Angestellte zurechnen lassen. Bereits diese Begründung trägt das angefochtene Urteil. Auf die weitere für die Verwirkung des Kündigungsrechts gegebene Begründung und die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Revision kommt es deshalb nicht an.

II.1. Zuständig für die außerordentliche Kündigung des Klägers war nach Ziff. 1 der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 1 AnTV, § 29 Abs. 1 AnTV und § 31 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 GO allerdings die BD Essen.

2. Nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 23, 475 [482] = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu III 1 der Gründe]; BAG 24, 341 [344] = AP Nr. 3 aaO [zu I 3 der Gründe]; AP Nr. 1 aaO [zu II 3 der Gründe]; die Entscheidung ist auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) muß sich aber in Ausnahmefällen der Kündigungsberechtigte die Kenntnis eines Dritten nach Treu und Glauben zurechnen lassen, wenn dessen Stellung im Betrieb nach den Umständen des Einzelfalls erwarten läßt, er werde den Kündigungsberechtigten von dem Kündigungssachverhalt unterrichten. Wie der Senat im Anschluß an die Anmerkung von Herschel zu der Entscheidung BAG 23, 475 (AR-Blattei, [D] "Kündigung VIII", Außerordentliche Kündigung, Entsch. 31) in der Entscheidung AP Nr. 11 aaO (zustimmend zu diesem Punkt Herschel, AR-Blattei, aaO, Entsch. 56 [zu 4] und v. Hoyningen-Huene, SAE 1978, 282 [zu 3 b]) näher ausgeführt hat, sollte die Möglichkeit, daß auch die Kenntnis von Aufsichtspersonen ohne Kündigungsberechtigung für den Beginn der Ausschußfrist genügt, vor allem wegen der für den Dritten bestehenden Konfliktsituation auf seltene Fälle beschränkt werden. Der Senat wollte zur Lösung von Fällen beitragen, in denen der Arbeitgeber seinen Betrieb so organisiert, daß hieraus eine Verzögerung des Fristbeginns entstehen kann, obwohl eine andere Organisation sachgemäß und zumutbar gewesen wäre. Zu denken ist etwa an die vor allem bei Großunternehmen und Verwaltungen mögliche Gestaltung, daß der Leiter eines nachgeordneten Betriebes bzw. Betriebsteils oder einer nachgeordneten Dienststelle keine Personalbefugnisse,



insbesondere nicht das Recht zur außerordentlichen Kündigung der ihm unterstellten Mitarbeiter hat. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls die tatsächliche Stellung dieses in seiner Funktion dem Arbeitgeber angenäherten Mitarbeiters im Betrieb oder in der Dienststelle erwarten läßt, daß er die eigentlich kündigungsberechtigte Person, also den Arbeitgeber oder denjenigen, der die volle "Personalhoheit" ausübt, von seiner Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen unterrichtet, dann muß der Kündigungsberechtigte sich diese Kenntnis nach Treu und Glauben zurechnen lassen.

Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze führt im Streitfall zur Bestätigung des angefochtenen Urteils.

3.a) Die Betriebsorganisation der Deutschen Bundesbahn ist in der gemäß § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 5 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 erlassenen Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn vom 9. März 1953, in kraft getreten am 1. April 1953, (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland = Verkehrsblatt [VkB1.] 1953, S.148) geregelt. Danach sind die Bundesbahndirektionen die Träger der Verwaltung in den örtlichen Bezirken, in die das gesamte Netz aufgeteilt ist. Zu ihrem Geschäftskreis gehören nach Ziff. III Abs. 2 Buchst. d) der Verwaltungsordnung (nachfolgend: VO) die Leitung und Durchführung aller in ihren Bezirken anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht auf übergeordnete Stellen, geschäftsführende Direktionen oder zentrale Ämter übertragen sind. Nach Ziff. V Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 VO sind sie innerhalb ihres Geschäftsbereichs zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung der Deutschen Bundesbahn befugt. Die Ämter sind nach Ziff. III Abs. 2 Buchst. e) VO für die Überwachung des örtlichen Dienstes und Durchführung der sonstigen von den Bundesbahndirektionen übertragenen Aufgaben zuständig; den Maschinenämtern unterstehen u. a. auch die Bahnbetriebswerke (vgl. Sarter-Kittel, Die Deutsche Bundesbahn 1952, Organisationsschema S. 52).

Den Dienststellen des Außendienstes obliegt nach Ziff. III Abs. 2 Buchst. f) VO die Ausführung des örtlichen Dienstes der verschiedenen Dienstzweige. Bei ihnen liegt der ausführende Dienst der Deutschen Bundesbahn, die eigentlichen Geschäfte des Betriebes



und der Beförderung. Zu ihnen gehören auch die Bahnbetriebswerke (Sarter-Kittel, aaO, S. 51, 52). Nach Ziff. V Abs. 1 Buchst. c) VO sind die Dienststellenleiter zur außergerichtlichen Vertretung der Deutschen Bundesbahn für ihre Dienststelle befugt. Diese Stellung hatte somit auch der Dienststellenleiter des Bahnbetriebswerks W , Bundesbahnoberamtsrat H , inne.

b) Der Kläger war in der vom Bundesbahnsozialwerk im Auftrag der Deutschen Bundesbahn geführten Betriebsküche des Bahnbetriebswerks W als Küchenleiter beschäftigt. Nach § 7 Abs. 1 GO ist der Geschäftsbereich des Bundesbahnsozialwerks in Bezirke aufgeteilt, die sich mit den Bezirken der Bundesbahndirektionen decken. Ihren Vorständen (§ 20 GO) obliegt die Fachaufsicht aller Verpflegungseinrichtungen eines Bezirks (§ 38 Abs. 2 Satz 2 GO). Sie erstreckt sich auch auf die Geschäftsführung des Leiters der Betriebsküche; der Leiter der Dienststelle, bei dem die Betriebsküche errichtet ist, hat in Angelegenheiten der Geschäftsführung keine Weisungsbefugnis (§ 41 Abs. 1 GO; Ausführungsbestimmung hierzu).

c) Der Leiter der Dienststelle hat jedoch bestimmte Personalbefugnisse auch gegenüber dem Leiter einer bei seiner Dienststelle gebildeten Verpflegungseinrichtung (Betriebsküche).

aa) § 31 Abs. 1 Buchst. d) und e) GO bestimmt, daß Dienstvorgesetzte i. S. des Bundesbeamtengesetzes (BBG) für die beim Bundesbahnsozialwerk, insbesondere in den von ihm geführten Einrichtungen, beschäftigten Beamten der Dienststellenvorsteher ist; ausgenommen hiervon sind nur die Beamten der Büros des Bezirksvorstands. Nach § 3 Abs. 2 BBG ist Dienstvorgesetzter, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist, Vorgesetzter, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Die Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten wird demnach regelmäßig nicht gesetzlich verliehen, sondern im Verwaltungsweg bestimmt (Plog-Wiedow, BBG,



§ 3 Erl. 18). Eine solche Bestimmung enthält § 31 Abs. 1 GO. Als Dienstvorgesetzter hat der Dienststellenleiter gegenüber den Beamten, die in den bei seiner Dienststelle gebildeten Einrichtungen des Bundesbahnsozialwerks beschäftigt sind, somit u. a. gemäß § 26 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) Vorermittlungen durchzuführen, d. h. die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das wesentliche Ergebnis hat er dem Bundesdisziplinaranwalt bekanntzugeben. Nach § 27 Abs. 1 BDO kann er das Verfahren einstellen, wenn durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt wird oder wenn er eine Disziplinarmaßnahme für nicht angezeigt oder für nicht zulässig hält; er hat diese dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen. Nach § 27 Abs. 2 BDO kann allerdings der höhere Dienstvorgesetzte ungeachtet der Einstellung eine Disziplinarmaßnahme verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten. Nach § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BDO kann der Dienstvorgesetzte die Disziplinarmaßnahme des Verweises und Geldbußen bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages verhängen.

bb) Nach § 31 Abs. 2 GO gelten die Vorschriften des Absatzes 1 für Angestellte und Arbeiter des Bundesbahnsozialwerkes entsprechend. Für die Angestellten bestimmt zwar § 29 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 1 der Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 1 AnTV, daß die Bundesbahndirektion für eine außerordentliche Kündigung zuständig ist. Soweit es sich um verhaltensbedingte Kündigungsgründe handelt, ist jedoch der Dienststellenleiter in entsprechender Anwendung der vorstehend erläuterten disziplinarrechtlichen Bestimmungen zur Sachverhaltensaufklärung und zur Unterrichtung der kündigungsberechtigten Dienststelle von dem Ermittlungsergebnis verpflichtet.

Er hat auch nach dem Tarifvertrag noch weitere Personalbefugnisse. So darf der Angestellte mit vorheriger Zustimmung seiner Dienststelle der Arbeit fernbleiben; in besonderen Einzelfällen ist der Dienststellenvorsteher berechtigt, auch früher als am vierten Tag der Erkrankung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verlangen (§ 11 Abs. 1 und 3 AnTV;



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem entspricht die Regelung in § 73 Abs. 1 BBG für die Beamten. Die Zuständigkeit für die Genehmigung zum Fernbleiben vom Dienst nach § 11 Abs. 1 AnTV erstreckt sich auch auf die Erteilung von Urlaub, entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung des § 73 Abs. 1 BBG, die ebenfalls für die Urlaubsgewährung gilt (Plog-Wiedow, BBG, § 89 Erl. 1).

cc) Im Hinblick auf diese Befugnisse bekleidet der Dienststellenvorsteher auch gegenüber den beim Bundesbahnsozialwerk beschäftigten Angestellten eine ähnlich selbständige Stellung wie ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Stellvertreter des Arbeitgebers. Er ist, wie dargelegt, sogar zur Feststellung und Meldung kündigungsrelevanter Sachverhalte an die kündigungsberechtigte Bundesbahndirektion verpflichtet. Wie der Senat in der Entscheidung AP Nr. 11 aaO ausgeführt hat, ist nicht mehr an dem in der Entscheidung BAG 23, 475 geforderten Merkmal der Verpflichtung zur Feststellung und Meldung des Kündigungssachverhalts festzuhalten. Es genügt, daß die Stellung des Mitarbeiters im Betrieb nach den Umständen des Einzelfalls ein solches Tätigwerden erwarten läßt. Bereits dann muß sich der Kündigungsberechtigte die Kenntnis dieses Mitarbeiters zurechnen lassen. Diese gegenüber der früheren Entscheidung erweiterten Voraussetzungen sind somit im Streitfall bei dem Dienststellenleiter umso mehr gegeben.

d) Der Dienststellenleiter verfügte spätestens am 3. Mai 1976 auch über die vollständige Kenntnis der Tatsachen, die für die außerordentliche Kündigung des Klägers maßgebend waren.

aa) Hierzu gehören zwar nicht nur das die Kündigung unmittelbar auslösende Verhalten des Klägers Ende Mai 1976, sondern auch die Vorgänge, die zuvor zu der Auferlegung der Geldbuße durch das Maschinenamt sowie zu den mehrfachen Abmahnungen, zuletzt am 14. April 1976, durch den Dienststellenleiter geführt hatten. Diese Tatbestände sind jedoch in dem Bericht des Dienststellenleiters vom 4. Mai 1976 aufgeführt und waren ihm somit zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bekannt. Das Maschinenamt Essen, dem der Bericht zunächst auf dem Dienstweg zugeing,

leitete ihn an die BD Essen weiter und wies in seinem Vermerk lediglich auf die von ihm verhängte Geldbuße sowie allgemein darauf hin, daß der Kläger schon wiederholt zu Klagen Anlaß gegeben habe. Die BD Essen hatte zuvor nach Eingang des nicht unterzeichneten Berichts des Bezirksvorstandes des BSW keine Veranlassung gesehen, selbst Ermittlungen anzustellen, sondern den Bericht unter Hinweis auf das Fehlen der Unterschrift und der Anlagen zurückgesandt. Sie sah durch die Ermittlungen des Dienststellenleiters den Sachverhalt für ausreichend geklärt an, da weder in dem für den Bezirkspersonalrat bestimmten Aktenvermerk des Personaldezernenten vom 13. Mai 1976 noch im Kündigungsschreiben oder im vorliegenden Verfahren neue Tatsachen zur Rechtfertigung der Kündigung vorgebracht wurden. Der Kläger wurde wegen des wiederholt gezeigten Fehlverhaltens als untragbar für das Amt eines Küchenleiters schlechthin angesehen, so daß auch eine Versetzung an eine andere Dienststelle nicht erwogen wurde. Bereits der Dienststellenleiter war somit entgegen der Ansicht der Revision tatsächlich und rechtlich in der Lage, den Kündigungssachverhalt so umfassend zu klären, daß nach Eingang seines Berichts die kündigungsberechtigte Bundesbahndirektion ohne weitere Erhebung ihre Entscheidung treffen konnte und auch tatsächlich getroffen hat.

bb) Entgegen den in der Revisionsbegründung und auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat von der Beklagten erhobenen Einwendungen wird die Beklagte durch diese Anwendung des § 626 Abs. 2 BGB in ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung von Angestellten nicht unangemessen beeinträchtigt. Da die Ausschußfrist erst beginnt, wenn der Kündigungsberechtigte den gesamten Sachverhalt kennt, zu dem auch die für die Interessenabwägung maßgebenden Tatsachen gehören, mag anders zu entscheiden sein, wenn der Dienststellenleiter in den Fällen, in denen etwa eine Versetzungsmöglichkeit ernsthaft erwogen wird, keine Übersicht über die hierfür in Betracht kommenden Dienststellen hat. Ferner ist nicht einsichtig, weshalb in Fällen der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund die Unterrichtung der Bundesbahndirektion auch dann auf dem



Dienstweg über das Maschinenamt erfolgen muß, wenn dieses, wie im Streitfall, in der Sache selbst nicht mitwirkt. In einem solchen Fall sind die Belange dieses Amtes als Überwachungsbehörde der örtlichen Dienststellen ausreichend gewahrt, wenn es gleichzeitig durch Übersendung von Zweitschriften über den Vorgang unterrichtet wird.

Schließlich wird der Beklagten auch die ordnungsgemäße Beteiligung der Personalvertretung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 BPersVG nicht unzumutbar erschwert oder gar unmöglich gemacht. Da die Bundesbahndirektion als übergeordnete Mittelbehörde kündigungsberechtigt ist, muß gemäß § 53 Abs. 1, § 82 Abs. 1 BPersVG der bei der Bundesbahndirektion bestehende Bezirkspersonalrat durch den zuständigen Dezernenten beteiligt werden. Der Dienststellenleiter ist jedoch in Fällen der vorliegenden Art durchaus in der Lage, nach Abschluß seiner Ermittlungen die Bundesbahndirektion unmittelbar so rechtzeitig zu unterrichten, daß diese innerhalb der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB den Bezirkspersonalrat, der innerhalb von drei Arbeitstagen Stellung nehmen muß, beteiligen und sodann dem Angestellten fristgerecht kündigen kann.

e) Da der Dienststellenleiter den Kündigungssachverhalt spätestens am 3. Mai 1976 kannte, begann für die Beklagte die Ausschußfrist im Streitfall am 4. Mai 1976 und war am 18. Mai 1976 abgelaufen. Die erst am 21. Mai 1976 dem Kläger zugegangene Kündigung ist deshalb verspätet ausgesprochen worden.

III. Wegen des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses der Parteien in den Monaten Juni bis November 1976 hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger auch zu Recht aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs (§ 615 BGB) das Gehalt für diesen Zeitraum in der geforderten Höhe zugesprochen. Insoweit erhebt die Revision auch keine Einwendungen.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst

Meyer-Estorf

Mayr

